

Sunrise Communications AG
Legal & Corporate Affairs
Binzmühlestrasse 130
8050 Zürich

Email matthias.amgwerd@sunrise.net
Internet www.sunrise.ch
Telefon 058 777 69 98
Fax 058 777 69 99

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
z.Hd. Telekom-Control-Kommission TKK
Mariahilfer Strasse 77-79
1060 Wien
Österreich
Per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Zürich, 29. Oktober 2015

Internationale Terminierungsentgelte: Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.1/15-15

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Solé,
sehr geehrte Herren Kommissionsmitglieder Prof. Dr. Haring und Dr. Fürst

Hiermit nehmen wir als interessiertes und von der vorgesehenen Vollziehungshandlung M 1.1/15-15 direkt betroffenes Unternehmen innert Frist wie nachfolgend Stellung und verbinden dies mit dem Antrag:

Von der im Spruch des Entwurfs der Vollziehungshandlung M 1.1/15-15 vorgesehenen Ergänzung zum ersten Absatz des Spruchpunktes I.C.5 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom [30.9.2013; 14.7.2014; 15.6.2015] zu [M 1.10/12-99, M 1.10/12-100, M 1.10/12-101, M 1.10/12-102; M 1.12/12-42; M 1/14-50] sei abzusehen.

Begründung

Der zur Diskussion stehende Entwurf für eine Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) sieht vor, dass die von der Kommission regulierten Terminierungsentgelte für Mobilfunkgespräche künftig nur noch für Anrufe gelten sollen, welche innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) originiert werden. Bei Anrufen von ausserhalb des EWR soll es den österreichischen Mobilbetreibern demgegenüber freistehen, ein höheres Entgelt zu verrechnen („Prinzip der freien Verhandlung“). Im Idealfall solle dieses Entgelt (maximal) in der Höhe liegen, in der der Betreiber im Nicht-EWR-Land seine Mobilterminierungsleistung bereitstellt. Begründet wird dieser Regimewechsel im Wesentlichen mit der Verhinderung von Wett-

bewerbsverzerrungen und Kapitalabflüssen bzw. daraus resultierenden Beschränkungen der Investitionsmöglichkeiten österreichischer Mobilbetreiber.

Nach Auffassung von Sunrise, der grössten privaten Telekommunikationsanbieterin der Schweiz, welche aktuell jährlich ca. 9 Millionen Gesprächsminuten in Österreich terminiert, verstösst dieser Entscheid gegen das Freihandelsrecht der *World Trade Organization* (WTO), namentlich gegen die tragenden Prinzipien des *General Agreements on Trade in Services* (GATS). So stehen staatlich autorisierte Preiserhöhungen gegenüber Operatoren aus GATS-Mitgliedländern eindeutig im Widerspruch zum Grundsatz der Meistbegünstigung (*Most-Favoured-Nation Treatment*, Artikel II GATS) und zum Grundsatz der Inländerbehandlung (*National Treatment*, Artikel XVII GATS). Gestützt auf diese Prinzipien dürfen Anbieter eines anderen Mitgliedlandes nicht schlechter behandelt werden als Anbieter des eigenen Landes oder Anbieter eines Drittlandes. Genau eine solche Schlechterstellung soll die fragliche Vollziehungs-handlung nun ermöglichen. Die Regeln des Freihandels werden für den Telekommunikations-sektor im *Annex on Telecommunications* und im *Reference Paper on Telecommunications* konkretisiert. Nach genauer Prüfung kommen wir weiter zum Schluss, dass die Ausnahmeregelung zugunsten wirtschaftlicher Intergrationsräume (*Economical Intergration*, Artikel V GATS) vorlie-gend die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen kann, da gemäss Absatz 4 der Regelung ein Integrationsabkommen, welches den Handel zwischen Vertragsstaaten erleichtert, gleichzeitig für GATS-Mitglieder, die dem entsprechenden Integrationsraum nicht angehören, das allgemei-ne Niveau der Hemmnisse für den Dienstleistungshandel in den jeweiligen Sektoren oder Teil-sektoren gegenüber dem vor Abschluss der Übereinkunft bestehenden Niveau nicht erhöhen darf. Zudem ist zu bezweifeln, dass gerade die Regulierung der Terminierungsentgelte innerhalb des EWR den in Absatz 1 der Ausnahmeregelung gestellten strengen Anforderungen be-züglich der Nichtdiskriminierung innerhalb des Integrationsraums standhält. Auch innerhalb des EWR bestehen bezüglich Preismethodik und Preisniveau teils erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedern, wie auch die im Entwurf der Vollziehungshandlung erwähnten Studien aufzei-gen. Darüber kann auch die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (ABI L 124/67 vom 20. Mai 2009) nicht hinwegtäuschen. Gemäss uns vorliegenden Informationen kommen länder-übergreifend selbst innerhalb des EWR nicht alle Betreiber im gleichen Mass in den Genuss von regulierten Entgelten. Damit ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung innerhalb des EWR bei weitem nicht umgesetzt.

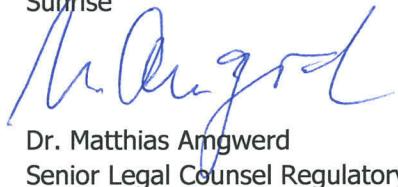
Schliesslich gestatten wir uns den Hinweis, dass auch nach dem schweizerischen Regulierungsrahmen, welcher sich unbestrittenemassen an seinem europäischen Pendant orientiert, die Mobilterminierungsentgelte grundsätzlich der Regulierung unterstellt sind. Dies bedeutet, dass der Regulierungsrahmen sehr wohl einen disziplinierenden Einfluss auf die Preisbildung ausübt,

auch wenn diese dem Verhandlungsprimat unterliegt.¹ Entsprechend sind die Terminierungs-entgelte in der Schweiz in den letzten Jahren stets gefallen (seit 2008 um rund 70%). Auch war es bisher so, dass Sunrise im nationalen und internationalen Terminierungsgeschäft im Umfang von gewährtem Gegenrecht den Grundsatz der Gleichbehandlung namentlich im EWR/EFTA-Raum beachtet hat.

Wir ersuchen Sie deshalb, sehr geehrte Frau Vorsitzende und sehr geehrte Herren Kommissionsmitglieder, dem eingangs gestellten Antrag zu entsprechen und bedanken uns für die Möglichkeit zu Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sunrise



Dr. Matthias Amgwerd
Senior Legal Counsel Regulatory



Dr. Dominik Rubli
General Counsel Legal & Corporate Affairs

¹ Auch das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 137 II 199 eine disziplinierende Wirkung der sektorspezifischen Regulierung bei der Mobilterminierung im Ergebnis bejaht, indem es den Machtmisbrauch im kartellrechtlichen Sinn mit Verweis auf die Sektorregulierung verneinte.